

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift

Band: 14 (1904)

Heft: 6

Artikel: Die Maturitätsprogramme : Referat, gehalten an der Versammlung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer in La Chaux-de-Fonds am 10. Oktober 1904

Autor: Finsler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Maturitätsprogramme.

Referat, gehalten an der Versammlung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer in La Chaux-de-Fonds
am 10. Oktober 1904 von Rektor Finsler in Bern.

Es wird nicht oft der Fall sein, dass ein neues Gesetz gleich bei seiner Veröffentlichung allgemein als so revisionsbedürftig erkannt wird, wie der Anhang zur Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888, der die Maturitätsprogramme enthielt. Es waren eben diese Programme nicht das Resultat einer vorangegangenen gründlichen Erwägung gewesen. Vielmehr hatte sich die vorberatende Behörde, der leitende Ausschuss für Medizinalangelegenheiten, auf die eigentliche Verordnung für die medizinischen Prüfungen beschränkt und sich bei den Maturitätsprogrammen damit begnügt, einige der von ihm seit 1880 gefassten Beschlüsse unter dem Titel Vollziehungsbestimmungen zusammen drucken zu lassen. Gegen die erste dieser Bestimmungen, dass sich das Maturitätsexamen auf alle im Programm aufgeführten Fächer zu erstrecken habe, wurde sogleich Sturm gelaufen. Es war auch zu ungeheuerlich, dass sich gerade die oberste Vertretung des ärztlichen Standes der sonst so beweglich über die Überbürdung zu reden versteht, einer solchen Belastung der Jugend schuldig gemacht hatte. Der Bundesrat erkannte die Berechtigung der gegen die Bestimmung erhobenen Einwendungen durchaus an und beschloss schon am 25. Januar 1889, dass es erlaubt sein solle, in einzelnen der im Maturitätsprogramm aufgeführten Fächer die Prüfung während der letzten drei Jahre des Schuljahres abzunehmen.

Immerhin blieb die Verfügung bestehen, dass in jedem Fach ein Examen abgelegt werden müsse. Wo die Prüfungen vernünftig eingerichtet sind, bringt die Forderung nicht viel Übelstände mit sich, wohl aber da, wo jene Voraussetzung nicht zutrifft.

Auch das Maturitätsprogramm für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker selbst gab zu Bedenken Veranlassung. Das Schlimme war hier nicht,

dass es ungeeignetes Neues enthalten hätte, sondern im Gegenteil, dass es nichts Neues enthielt. Dass der Ausdruck „Kapitel aus Horaz und Plautus“ durch „Abschnitte aus Horaz und Plautus“ ersetzt wurde, vermochte zwar den Eindruck, den das Ganze nach aussen machte, etwas zu heben. Aber im übrigen hielt das Programm harmlos konservativ am Wortlaut von 1880 fest. Dass hier bald eine Änderung würde eintreten müssen, zeigte sich zuerst bei der Einrichtung der eidg. Maturitätsprüfungen durch die 1891 ins Leben gerufene Maturitätskommission. Nicht dass die Kandidaten, von denen die ersten im September des genannten Jahres die neue Prüfung bestanden, mit allzugrosser Leichtigkeit die Forderungen des Programms erfüllt hätten. Sie fielen im Gegenteil in grosser Zahl durch, ein Umstand, der schon nach wenigen Jahren das fast gänzliche Wegbleiben der Russen von der Prüfung zur Folge hatte. Wohl aber trat die Minderwertigkeit des Programms gegenüber den Unterrichtsplänen der Schulen unangenehm deutlich zutage. Es bildete das einen beständigen Angriffspunkt gegen die eidg. Prüfung. Man glaubte ihr vorwerfen zu können, dass ihre Forderungen zu leicht seien, während die Schüler der regulären Gymnasien viel schwereres zu leisten hätten. Diesem Vorwurf musste natürlich begegnet werden, obwohl er materiell nicht ganz zutreffend war. Denn der Kandidat, der nach einer nicht sehr geordneten Vorbereitung, oft sogar nur privatim unterrichtet, vor eine ihm ganz fremde Kommission treten muss, ist in einer viel schwierigeren Lage, als der Schüler, der, wenn er während der Schulzeit seine Pflicht getan hat, vielleicht eine bessere oder schlechtere Prüfungsnote erhalten, aber niemals durchfallen kann. Immerhin ist das Begehren berechtigt, dass die Leute, die den Schülern der schweizerischen Anstalten Konkurrenz machen wollen, im nämlichen Umfang vorbereitet sein müssen, wie diese.

Hier kommen wir auf einen weiteren schwachen Punkt des Programms. Es enthält Minimalforderungen, d. h. es ist keiner Schule oder keinem Kanton verwehrt, darüber hinauszugehen. In Wahrheit waren schon 1880 fast sämtliche Schulen der Schweiz in verschiedenen Punkten weit über das eidg. Programm hinausgegangen. Man kann ja zugeben, dass in der Schweiz noch auf lange hinaus jedes eidg. Programm ein Minimalprogramm werde bleiben müssen, da die Eidgenossenschaft keinem Kanton werde vorschreiben können, innerhalb welcher oberen Grenze er seine Unterrichtspläne zu halten habe. Aber es liess sich doch denken, dass man, ohne Mehrleistungen verbieten zu wollen, doch auch im eidg. Programm eine Höhe einhielt, die den Durchschnittsforderungen der schweizerischen Schulen entsprach. Es musste das ohne Zweifel nicht

unwesentlich dazu beitragen, dass die Lehrpläne der Gymnasien sich nach und nach einheitlicher gestalteten, und dass die vielbeklagte Buntscheckigkeit endlich aufhörte. Denn so sehr man auch an jeder Schule der Überzeugung leben mag, man sei im Besitze des allervortrefflichsten, so bleibt es doch ein unleidlicher Zustand, dass kein Schüler aus der einen Anstalt in die andere übertreten kann, ohne hier seinen künftigen Kameraden voraus, dort hinter ihnen zurück zu sein.

Fast ebenso gefährlich war es, für künftige Mediziner, Zahnärzte und Apotheker ein besonderes Maturitätsprogramm aufzustellen, ohne die künftigen Angehörigen der andern Fakultäten zu berücksichtigen. Der Bund hat sich freilich vorläufig des Rechtes begeben, für mehr als die medizinischen Berufsarten Vorschriften aufzustellen. Aber die Verhältnisse liegen doch so, dass sozusagen keine Schule imstande wäre, ihre Schüler nach Fakultäten zu trennen. Es ginge schon finanziell nicht und würde, wenigstens heute noch, in weiten Kreisen nicht als wünschenswert angesehen. Man hält an einer gemeinsamen Vorbildung fest, und deshalb darf bei Aufstellung eines eidg. Programms der künftige Mediziner nicht allein berücksichtigt werden. Die Zeit ist auch vorbei, wo man die künftigen Angehörigen der übrigen Fakultäten als einen Anhang zu den Medizinern betrachten konnte, weil diese numerisch weitaus das grösste Kontingent bildeten. Heute machen sie nicht einmal mehr die Hälfte der Schüler aus, und es ist nicht abzusehen, dass sich dieses Verhältnis bald ändern werde. Es musste also ein Programm aufgestellt werden, das für die ganzen Schulen, nicht nur für einen Teil der Schüler passte. In dieser Beziehung muss nun freilich rückhaltlos anerkannt werden, dass die leitenden ärztlichen Kreise den hier bezeichneten Standpunkt teilen. Sie wollen keine medizinische Propädeutik auf dem Gymnasium. Man konnte daher ihrer Unterstützung gewiss sein, wenn man ein Programm anstrebte, bei dem alle Schüler ihre Rechnung finden würden.

Die Einheitlichkeit der Vorbildung war nun freilich schon im Programm von 1880 durch die Fakultativerklärung des Griechischen durchbrochen worden. Ich stehe auch heute noch nicht an, dies als eine der schwersten Schädigungen zu bezeichnen, die der Schule zugefügt worden sind. Dabei von der Bedeutung des Griechischen als Unterrichtsfach an sich zu reden, ist nicht notwendig. Wohl aber muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass für diejenigen Schüler, für die das Griechische wegfällt, auch das Lateinische seinen Zweck nicht mehr vollkommen erreicht. Es steht zu isolirt da. Nicht umsonst hat in der philologischen Wissenschaft seit 150 Jahren das Griechische die Führung

übernommen. Ohne ihre griechischen Studien sind weder Cicero noch die Augusteer ganz verständlich. Die modernen Sprachen ersetzen das Griechische nicht. Denn im Unterricht muss auch ihre klassische Literatur, müssen Dante, Racine, Shakespeare notwendig hinter den Anforderungen des Tages, dem Verlangen nach mündlicher und schriftlicher Beherrschung der Umgangssprache, zurücktreten. Es fällt also mit dem Griechischen ein ganz wesentliches Moment der geistigen Vorbildung weg; und es war deshalb von vornherein in weiten Kreisen die Absicht vorhanden, dem Griechischen den Platz unter den obligatorischen Fächern wieder zu gewinnen.

Eine weitere, und nicht die letzte Schwierigkeit bildeten die Verhältnisse der Realschüler, die sich nach Absolvierung ihrer Schulzeit dem Studium der Medizin zuwenden wollten. Das Programm von 1888 bestimmte, es sollten sich solche Realschüler über den Besitz der im Maturitätsprogramm vorgeschriebenen Kenntnisse in den Sprachen, also in Deutsch, Französisch, Latein und Griechisch oder dessen Ersatzsprache auszuweisen haben. Nach der Einsetzung der Maturitätskommission wurden diese Schüler bei den eidg. Prüfungen in den Sprachen examiniert. Das Griechische fiel für sie selbstverständlich weg, so dass das Lateinische den einzigen gefährlichen Punkt bildete; denn in den übrigen Sprachen vermochten sie gewöhnlich ohne Schwierigkeiten die Forderungen des Programms zu erfüllen. Deshalb erschien es als eine Erleichterung, nicht als Erschwerung, dass man sie die Prüfung in allen Sprachfächern bestehen liess. Eine ungenügende Note im Lateinischen konnte so durch die Zensuren in den andern Fächern aufgewogen werden. Ich will vorgreifend nur kurz bemerken, dass diese Einrichtung nicht mehr besteht. Infolge von Entscheidungen des Departements, das einzelne vor kantonalen Maturitätskommissionen abgelegte Nachprüfungen von Realschülern anerkannte, trat zunächst ein Zustand völliger Verwirrung ein. Dann bestritten der leitende Ausschuss und eine Anzahl kantonaler Regierungen der Maturitätskommission direkt das Recht, die Realschüler zu ihren Prüfungen heranzuziehen. Natürlich wurde schliesslich die Kantonsouveränität gerettet. Die Realschüler legen jetzt vor den kantonalen Prüfungskommissionen ein Examen im Lateinischen ab. Der leitende Ausschuss hatte verlangt, dass dies erst ein Jahr nach der Absolvierung der Realschule geschehen dürfe. Ob er mit seinem Verlangen durchdringen konnte, ist mir nicht bekannt.

Schon der letztere Punkt beleuchtet sattsam die Schwierigkeiten, die sich der Zulassung der Realschüler zu den medizinischen Studien entgegenstellen. Wenn der Leitende Ausschuss des weitern verlangte,

es müssen sich die Realschüler über Absolvierung des nämlichen Pensums ausweisen, das die Literarschüler absolviren, so stehen wir vor einer beinahe unerfüllbaren Forderung. Wenn die Realschüler das leisten sollen, so bedürfen sie in der Tat der Zeit eines Jahres vollauf. Aber das käme dem Ausschluss der Realschüler nahezu gleich. Vielleicht war das der Zweck der rigorosen Forderung, aber er wird nicht erreicht werden. Diese Nachprüfungen im Lateinischen entziehen sich jeder Kontrolle, und es wird nicht mehr möglich sein, sie einheitlich zu gestalten!

Es ist die Frage schon oft erörtert worden, wozu ein solches Nachexamen im Lateinischen eigentlich nützen solle. Zu einem inneren Verständnis der Sprache bringt es ein solcher Kandidat doch schwerlich; und der Gewinn, den er daraus für das Verständnis der medizinischen Terminologie zieht, ist nicht allzugross, besonders wenn man bedenkt, dass diese letztere zum grösseren Teile griechisch ist. Man könnte freilich auch fragen, warum denn die künftigen Mediziner nicht gleich von vornherein sämtlich in die Literargymnasien eintreten. Aber diese Frage wäre erst recht müssig. Die Verhältnisse liegen nun einmal so, dass die Realschulen grossen Wert darauf legen, ihre Schüler zu Medizinern und Juristen zu machen, aus Gründen, die mir allerdings unbekannt sind. Denn einer Schule gar zu verschiedene Ziele zuzuweisen, frommt ihr gewöhnlich nicht, und reine Berufsfächer wie die darstellende Geometrie haben für den Mediziner keinen Wert. Wenn man aber die Zustände einmal nahm, wie sie waren, so lag bei einer Revision des Programms die Notwendigkeit vor, die Angelegenheit so zu ordnen, dass klare und feste Verhältnisse entstanden.

Die geschilderten Bedenken, die das Programm von 1888 erregte, veranlassten mich, zunächst ganz ohne Auftrag, eine Lösung zu versuchen, und ich legte die Resultate meiner Studien in dem Buche „Lehrpläne und Maturitätsprüfungen 1893“ nieder. Ich verlangte erstens eine Reform der Maturitätsprüfung in der Weise, dass die Schulnote eine ganz wesentliche Rolle zu spielen hätte; eine Forderung, die an vielen schweizerischen Schulen damals schon erfüllt war, oder es heute ist. Sodann aber stellte ich den Satz auf, es sollte das Studium der Medizin den Literar- wie den Realschülern gleichmässig offenstehen; für die erstern sollte das Griechische wieder obligatorisch sein, für die letzteren die Forderung eines Nachexamens im Lateinischen wegfallen. Dass mein Vorschlag geteilte Aufnahme fand, war wohl begreiflich; weniger, dass man mich beschuldigte, mit den Vertretern der Realschulen eine Art Handel abgeschlossen zu haben. Die Sache war ganz einfach die, dass

ich in dem von mir bezeichneten Wege die beste Lösung aller Schwierigkeiten erblickte. Die Frage gelangte bald zur öffentlichen Diskussion, da das Departement des Innern anfangs 1894 die Maturitätskommission ermächtigte, das Maturitätsprogramm und die Vollziehungsbestimmungen einer Revision zu unterwerfen. Die Maturitätskommission, bald durch die Herren alt Bundesrat Welti und Droz verstärkt, ging unverzüglich an die Arbeit. Am 13. August 1894 wurden die Programme festgestellt, wesentlich im Sinne einer Verschärfung oder wenigstens genaueren Präzisierung der Anforderungen. Die Entwürfe gingen im Herbst an das Departement ab, und zwar in dem Sinne, dass sowohl das Programm literarischer wie dasjenige realistischer Richtung für den Zutritt zu den eidg. Medizinalprüfungen wie zum eidg. Polytechnikum gültig sein solle. Auf Verlangen des Departements arbeitete der Präsident einen ausführlichen Motivenbericht aus, und am 30. Juni des folgenden Jahres wurden in einer langen Sitzung in Luzern auch die Vollziehungsbestimmungen redigiert.

Von da an war die Sachlage folgende:

Das Maturitätsprogramm literarischer Richtung, wie es 1894 festgestellt worden war, wurde vom Leitenden Ausschuss gebilligt und hat seither allen Beratungen zugrunde gelegen, ohne in irgend einem wesentlichen Punkt abgeändert zu werden. Desgleichen ist auch der Text der Vollziehungsbestimmungen nicht anders als in unbedeutenden Punkten alterirt worden. Lebhaftere Diskussion liessen nur die beiden Zentralpunkte der neuen Vorlage erwarten, die Wiedereinführung des Obligatoriums des Griechischen und die Zulassung der Realschüler ohne Nachprüfung im Lateinischen. Dem ersteren Punkt war der Leitende Ausschuss günstig, dem letzteren durchaus nicht. Immerhin liess sich auf eine schnelle Erledigung der ganzen Frage hoffen, als der unerwartet schnelle Tod des Herrn Bundesrat Schenk die Verhandlungen jährlings ins Stocken brachte. Zwar blieb nicht alles liegen. Die medizinischen Fakultäten der Schweiz wurden zu einem Gutachten aufgefordert; die Antworten liefen während des Jahres 1896 ein, lauteten aber einstimmig gegen die Zulassung der Realschüler ohne Nachprüfung im Lateinischen. Eine Versammlung des Leitenden Ausschusses und der Maturitätskommission, die der Chef des Departements, Herr Bundesrat Ruffy, am 29. Juli 1897 einberief, vermochte zwar einige Missverständnisse aufzuhellen, führte aber zu keiner Einigung. Eine definitive Lösung aller Fragen stand erst in Aussicht, als Herr Bundesrat Lachenal die neuen Entwürfe den Erziehungsdirektoren der Kantone vorlegte und diese mit dem Leitenden Ausschuss und der Maturitätskommission zu

einer gemeinschaftlichen Sitzung einlud, die am 6. und 7. September 1899 in Bern stattfand. In dieser denkwürdigen Sitzung sprachen sich in eventueller Abstimmung 13 gegen 8 Stimmen für das Obligatorium des Griechischen, 12 gegen 7 Stimmen gegen das Fallenlassen der Nachprüfung der Realschüler im Lateinischen aus. In definitiver Abstimmung siegte mit 14 gegen 7 Stimmen die Beibehaltung des Status quo gegenüber den Entwürfen der Maturitätskommission, immerhin im Sinne einer Vermehrung der Anforderungen. Die Frage war also grundsätzlich entschieden, und zwar nach den Wünschen des Leitenden Ausschusses und der medizinischen Fakultäten, insofern von den Realschülern das Lateinische auch ferner gefordert werden sollte. Das Fakultativum des Griechischen blieb bestehen.

Die Maturitätskommission wurde nun vom Departement beauftragt, ihren Entwurf nach den Ergebnissen der genannten Sitzung umzuarbeiten. Da der Wortlaut des Literarprogramms und die Vollziehungsbestimmungen durch die Versammlung der Erziehungsdirektoren festgestellt worden waren, bedurfte es nur noch der Regelung der Verhältnisse der Realschüler und der Ersatzsprache für das Griechische. Im ersteren Punkte schlug die Kommission eventuell vor, die Anforderungen an die Realschüler im Lateinischen ungefähr in der Höhe des bisherigen Maturitätsprogramms zu halten, also nicht so hoch zu gehen, wie das neue Programm, dagegen sprach sie den Wunsch aus, es möchte für die künftigen Mediziner das Griechische obligatorisch erklärt werden, wofür sich in eventueller Abstimmung die grosse Mehrheit der Erziehungsdirektoren ausgesprochen hatte. Der neue Entwurf wurde dem Departement am 11. Dezember 1899 eingereicht.

Da trat etwas durchaus Unerwartetes ein. Der Chef des Departements, Herr Bundesrat Lachenal, arbeitete eine neue Vorlage aus, die sich, was Literarmaturität und Vollziehungsbestimmungen betraf, im wesentlichen mit den Beschlüssen der Erziehungsdirektoren deckte, aber, anstatt sich mit Ansetzung einer Ersatzsprache für das Griechische zu begnügen, ein ganzes Maturitätsprogramm realistischer Richtung aufstellte. Der Titel war einigermaßen irreführend, weil man in den meisten Kantonen unter Schulen realistischer Richtung die Real- resp. Industrieschulen verstand, was in Lausanne und Neuchâtel *Gymnase scientifique* heisst. Verständlich wurde der Titel aus den Verhältnissen von Genf, wo es eine *Section classique* mit Latein und Griechisch und eine *Section réelle* mit Latein gibt, die wiederum von der *Section technique*, der eigentlichen Real- oder Industrieschule, verschieden ist. Genf trennt also die Griechen und Nichtgriechen in zwei gesonderte Schulen und hat für

die letztern einen besondern, von dem der Section classique völlig verschiedenen Lehrplan aufgestellt. Dieser spezifisch genferischen Einrichtung trug der neue Entwurf des Departements Rechnung, und der Bundesrat genehmigte die Vorlage. Es war bei der Ausarbeitung des Entwurfes nicht hinreichend im Auge behalten worden, dass ihm weit- aus die meisten Schulen aus finanziellen Gründen nicht würden nach- kommen können. Wenn in mehreren Fächern die Forderungen für Griechen und Nichtgriechen verschieden gestellt wurden, so war die Konsequenz die, dass die Klassen durchaus getrennt werden mussten, und das bedeutete für die Mehrzahl der Kantone eine zu schwere Be- lastung. Es konnte daher bei dem Beschlusse nicht sein Bewenden haben. Eine Konferenz der Erziehungsdirektoren ersuchte den Bundes- rat um Sistirung resp. Zurücknahme des Entwurfes. In ihrer grossen Mehrheit protestirte sie gegen die vorgesehene Dreiteilung nach dem Muster von Genf. Sie forderte zwar das Fakultativum des Griechischen, aber so, dass dabei die Einheitlichkeit der Literarschulen gewahrt würde. In der Tat stellte der Bundesrat durch Beschluss vom 26. Oktober 1900 die Ausführung des Reglementes ein, und das Departement beauftragte die Maturitätskommission, einen neuen Entwurf vorzulegen.

Man hat es der Maturitätskommission sehr übel genommen, dass sie damals auf ihren ursprünglichen Standpunkt zurückgekehrt ist. Man hat uns einer wenig republikanischen Gesinnung geziehen, und der leitende Ausschuss erklärte es für vergeblich, mit uns nochmals in der Frage zu verhandeln. Tatsächlich waren für unsere Stellungnahme die Vorgänge in Deutschland und Frankreich massgebend, wo sich in bezug auf das Berechtigungswesen der höhern Schulen eine sehr interessante Bewegung angebahnt hatte. In Deutschland war durch die zweite grosse Schul- konferenz in Berlin im Jahre 1900 folgender Standpunkt innegehalten worden: „Es sei davon auszugehen, dass das Gymnasium, das Realgym- nasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistes- bildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Berufsarten noch besonderer Vor- kenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfang zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen.“ (Erlass vom 1. Dezember 1900.) Wichtig war auch, dass die Mehrheit der Kommission das Obligatorium des Griechischen auf dem Literargymnasium beizubehalten wünschte, in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der ärztlichen Vereine, die bei Gelegenheit einer

früheren Umfrage in der Anerkennung des Realgymnasiums als Vorbereitungsanstalt eine Herabsetzung ihres Standes erblickt hatten.

In Frankreich ist nach langer und eingehender Prüfung, wobei die grössten Geister des Landes Gelegenheit hatten, sich auszusprechen, durch Dekret vom 22. Juli 1902 die vollkommene Gleichberechtigung des Enseignement moderne mit dem Enseignement classique gesetzlich fixiert worden, und zwar für alle Fakultäten und höheren Lehranstalten.

Aber auch ohne diese Beispiele durfte die Maturitätskommission das Recht für sich in Anspruch nehmen, ihren Entwurf nach eigenem Ermessen zu gestalten. Eine Wegleitung irgend welcher Art war uns durch das Departement nicht gegeben worden, das, wenn es gewollt hätte, einfach auf unsern Entwurf vom 11. Dezember 1899 hätte zurückgreifen können. Da der leitende Ausschuss unseren Vorschlägen gegenüber die Beibehaltung des status quo empfahl, standen sich wieder die zwei alten Standpunkte schroff gegenüber. Wie sich eine zweite Erziehungsdirektorenkonferenz verhalten würde, war nicht sicher vorauszusagen, da es scheinen konnte, als ob unsere Anschauungen manchenorts Boden gewonnen hätten.

Da entschloss sich der leitende Ausschuss, die Angelegenheit sämtlichen Ärzten der Schweiz vorzulegen. Die Abstimmung, die im Januar 1902 stattfand, ergab ein von der in Deutschland angeordneten durchaus abweichendes Resultat. Während nämlich die deutschen Ärztevereine in ihrer überwiegenden Mehrheit den Wunsch ausgesprochen hatten, es möchte auch in Zukunft für den Mediziner eine rein klassische Maturität, also mit obligatorischem Griechisch, gefordert werden, erklärten sich die schweizer Ärzte beinahe einstimmig, das heisst 1302 von 1450, für die Ausbildung, die in Deutschland das Realgymnasium bietet, also für Obligatorium des Lateinischen, nicht aber für das des Griechischen. Es ist nicht schwer, dieses Ergebnis richtig zu deuten. Klassische Begeisterung hat es nicht diktirt, sonst wäre das Obligatorium des Griechischen nicht mit solcher Wucht abgelehnt worden. Für die Beibehaltung des Lateinischen dürfte die Furcht vor einer Überflutung des Standes durch die Realschüler nicht unwesentlich ins Gewicht gefallen sein. Es ist indessen immer misslich, an Abstimmungsresultaten herumzudeuten. Was man wirklich sah, war der Wunsch des gesamten Ärztstandes, am status quo nicht zu ändern. Dass eine solche Meinungsäusserung von entscheidender Bedeutung sein musste, war jedem klar. Wir hatten indessen keine Veranlassung, uns weiter zu äussern, bevor wir gefragt wurden, und dies sollte auf einer grossen Konferenz geschehen, zu der der Chef des Departements die Maturitätskommission, den leitenden Ausschuss und Ab-

geordnete der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren einlud, und die am 12. und 13. Februar 1904 in Bern stattfand.

Die Zeitungen haben berichtet, man habe sich nicht einigen können. Das ist absolut falsch. Allerdings vertrat am ersten Tage jeder seine Meinung, so dass endlich abgebrochen wurde. Der Vorsitzende, Hr. Bundesrat Forrer, richtete am Schluss des ersten Tages noch die Frage an mich, ob ich nicht glaube, dass durch unbedingte Zulassung der Realschüler die Literargymnasien in ihrer Frequenz zu sehr geschädigt würden. Ich muss gestehen, dass ich diese Frage nicht mehr so unbedingt hätte verneinen können, wie vor zehn Jahren. Damals stand, wenn man von der Zulassung der Realschüler redete, der Gedanke im Vordergrund, es würde dann an der Realschule die sprachliche Ausbildung durch das Mittel der modernen Fremdsprachen so gefördert, dass man hoffen könne, eine der durch die alten Sprachen erworbenen äquivalente formale Bildung zu erhalten. In den Diskussionen der letzten Jahre war aber dieser Gedanke mehr zurückgetreten. Es schien beabsichtigt zu sein, der Realschule ein so grosses Mass von naturwissenschaftlichem Unterricht zuzuwenden, dass sie für die medizinische Propädeutik beinahe genügt hätte. In diesem Falle hätte der Literarschule ihre Gleichstellung allerdings nichts mehr geholfen, denn die Aussicht, die Fächer des Physikums schon auf der Schule so gut wie ganz absolvieren zu können, hätte ohne Zweifel fast jeden Mediziner bewogen, seine Ausbildung dort zu suchen. Was mir an der Haltung der leitenden medizinischen Kreise am meisten sympathisch erscheint, das ist der feste Wille, die Fachvorbildung nicht oder so wenig als möglich in die Mittelschule hinunterreichen zu lassen. Drohte nun die Gefahr, dass das geschehe, so musste man allerdings zweifelhaft sein, ob unser Projekt in diesem Stadium noch das richtige sei.

Von diesen Erwägungen ganz abgesehen, erschien es im höchsten Grade wünschenswert, dem unheilvollen provisorischen Zustand einmal ein Ende zu machen, auf welche Weise das immer geschehe. Die Konferenz der Erziehungsdirektoren hatte wiederholt das Departement ersucht, die Angelegenheit zu Ende zu führen. Die Lage war geklärt: die Mehrzahl der Erziehungsdirektoren und der ganze ärztliche Stand hatten sich für Beibehaltung des bisherigen Zustandes, Obligatorium des Lateinischen, entschieden. Es konnte sich also nur darum handeln, dass entweder die eine Partei unterliege, oder dass man sich die Hand zum Frieden biete, um auch in Zukunft gedeihlich miteinander arbeiten zu können.

Zu letzterem Schritte zeigte am zweiten Sitzungstag, 13. Februar, Hr. Staatsschreiber Huber, der ständige Sekretär der Konferenz der Er-

ziehungsdirektoren, den Weg. Er beantragte nämlich, man möge auf den Entwurf der Maturitätskommission vom 11. Dezember 1899 zurückkommen und diesen der neuen Ordnung zugrunde legen. Jetzt den Realschülern den Zutritt zu den Medizinalprüfungen bedingungslos zu öffnen, wäre mindestens zu früh. Obwohl er prinzipiell auf dem Boden der Maturitätskommission stehe, wünschte er doch zu einer Vermittlung zu gelangen. Daraufhin erklärte ich, dass ich es nicht für ein Unglück halten könnte, wenn der Antrag des Hrn. Dr. Huber angenommen würde. Eine Abstimmung fand freilich nicht statt, da die Sitzung den Charakter einer Orientierung des Departementschefs gehabt hatte; aber die Versammlung erblickte doch in den letzten Voten die Erledigung der Frage. *Voilà la guerre finie*, sagte das Genfer Mitglied des leitenden Ausschusses nach der Sitzung zu mir.

Der Chef des Departements des Innern hat auf eine Anfrage im Ständerat und an der Konferenz der Erziehungsdirektoren vom 4. Juli erklärt, dass eine rasche Erledigung der Angelegenheit seinerseits in Aussicht stehe. Dass diese im Sinn der Beschlüsse der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 6.—7. September 1899 erfolgen werde, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Wenigstens haben die *Revue* und die *Neue Zürcher Zeitung* in diesem Sinne Mitteilungen gebracht, die einen offiziellen Charakter hatten. Es bleibt also, abgesehen von der Verschärfung des Literarprogramms und den neuen Vollziehungsbestimmungen, wesentlich beim alten.

Sollen wir uns nun darüber freuen oder nicht? Ich für meinen Teil gestehe, dass ich nicht so eigensinnig bin, um jeden Preis einen Versuch durchsetzen zu wollen, der so vielen als ein zu gewagtes Experiment erscheint, und demgegenüber sie den *status quo* mit all seinen Mängeln vorziehen. Dass nach zehn Jahren der Erwägung und Wiedererwägung ein fester Zustand eintritt, ist ohne Zweifel ein grosser Vorteil. Als ein ebenso grosser mag es vielen erscheinen, dass die Schulen nun nicht gezwungen sind, organisatorische Veränderungen in grösserem Umfang vorzunehmen. Dass die neu konsolidirte Grundlage ewig dauern werde, wird wohl kaum jemand annehmen; aber wenn man bedenkt, wie schwierig es war, auch nur zu dieser Lösung zu gelangen, so wird man nicht bezweifeln, dass Versuche einer grundsätzlichen Änderung unseres Mittelschulwesens in naher Zeit schwerlich unternommen werden dürften.